

Art. 96 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.
- (2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.
- (3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
 1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
 2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.